

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMENSBERATUNG UND DATENVERARBEITUNG (Stand 17.07.2008)

Präambel (Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

- (1) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung und Datenverarbeitung“ sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die eine fachmännische Beratung von Auftraggebern durch gewerbliche Unternehmensberater und Datenverarbeiter – im Weiteren UB/DV genannt – in den u. a. im Berufsfeld der Unternehmensberater dargestellten Beratungsbereichen im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
- (3) Der UB/DV ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Die Mitarbeit spezialisierter Kooperationspartner muss ausdrücklich bekannt gegeben werden.
- (4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungs-/Entwicklungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- (5) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem UB/DV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des UB/DV bekannt werden.
- (6) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.
- (7) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem UB/DV bedingt, dass der UB/DV über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird, so dies erforderlich ist.

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung am gelegten Angebot ausdrücklich angeführt wurde und dieses Angebot durch den Auftraggeber angenommen wurde.
- (2) Alle Aufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich/per Email bestätigt werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Auftragsbestätigung) angegebenen Umfang.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten, wenn eine zeichnungsbefugte Person der **consultnetwork Controllingberatung und -dienstleistung GmbH** zeichnet. Derzeit sind Herr Mag. Thomas Terbuch, Herr Mag. Mario Rosenfelder und Herr Bernhard Rosenfelder zeichnungsberechtigt.

§ 2 Vertragsumfang

Der Umfang des Beratungs-, Konzipierungs-, Programmierungs- und/oder Datenverarbeitungsauftrages - im Weiteren als Auftrag bezeichnet - wird vertraglich vereinbart und ergibt sich aus schriftlich gelegtem Angebot und dessen Annahme.

§ 3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

Siehe dazu Präambel (5)

§ 4 Leistung und Prüfung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften an der Beratung bzw. Konzipierung mitzuwirken. Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages gegeben sind und eine termingerechte Fertigstellung des Auftrages möglich ist. Dazu zählen auch praxismögliche Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.
- (2) Als Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen gilt die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der UB/DV gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Leistungsbeschreibung ist jedenfalls vom Auftraggeber zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Honorarvereinbarungen führen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem UB/DV schriftlich zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist.
- (4) Liegen im Falle von Individualprogrammen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- (5) Ergeben sich im Falle von Individualprogrammen Divergenzen zwischen dem von UB/DV entworfenen oder programmierten Produkt und der tatsächlichen Situation, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den UB/DV unverzüglich nach Kenntnis dieser Umstände davon zu verständigen und diesem die Gelegenheit zu geben, das Produkt nachzubessern bzw. eventuell resultierende Schäden zu beseitigen.
- (6) Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom UB/DV akzeptierten Leistungsbeschreibung und der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Testdaten.) Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als

abgenommen. Beim Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software durch den Auftraggeber jedenfalls als abgenommen.

(7) Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der UB/DV verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der UB/DV die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der UB/DV berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des UB/DVs aufgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

(8) Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

§ 5 Berichterstattung

(1) Der UB/DV verpflichtet sich, über seine Arbeit und gegebenenfalls auch die seiner Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten.

(2) Der Auftraggeber und der UB/DV stimmen überein, dass für den Auftrag eine dem Arbeitsfortschritt und -umfang entsprechende Berichterstattung als vereinbart gilt.

(3) Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Auftrages) nach Abschluss des Auftrages.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums des UB/DV

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Auftrages vom UB/DV und seinen Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art des UB/DV an Dritte dessen schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung des UB/DV dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des UB/DV zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig, soweit die erstellte Leistung nicht für Werbezwecke erstellt wurde. Ein Verstoß berechtigt den UB/DV zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

(3) Dem UB/DV verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht und Werknutzungsrecht.

(4) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Leistungen geistiges Eigentum des UB/DV sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe an Dritte, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken oder Weiterentwicklungszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

(5) Sollte für die Herstellung der Interoperabilität von Individualsoftware die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim UB/DV zu beauftragen. Kommt der UB/DV dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Bei Missbrauch ist Schadenersatz zu leisten.

§ 7 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

(1) Der UB/DV ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom UB/DV zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) des UB/DV.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung.

Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 7.

(4) Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des UB/DV zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

§ 8 Rücktrittsrecht

(1) Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des UB/DVs ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist von 14 Tagen die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

(2) Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des UB/DVs liegen, entbinden den UB/DV von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

(3) Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des UB/DVs möglich. Ist der UB/DV mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

§ 9 Haftung

(1) Der UB/DV und seine Kooperationspartner handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kooperationspartner. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(2) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten.

(4) Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf. Grundsätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Daten die er dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, vor der Weitergabe an den Auftragnehmer zu sichern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Auswertungen und Berechnungen die der Auftragnehmer zur Verfügung stellt, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Mängel oder Fehler schriftlich zu rügen. Derartige Kontrollen und die damit verbundenen Mängelrüge hat unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten des Auftragnehmers zu erfolgen. Werden derartige Kontrollen nicht durchgeführt, trägt das Risiko von Mängeln oder Fehlern der Auftraggeber.

§ 10 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Der UB/DV und die hinzugezogenen Kooperationspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt den Auftraggeber und die Art des Projektes ohne Angabe von Details als Referenz zu nennen.

(2) Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den UB/DV schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

(3) Der UB/DV darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(4) Die Schweigepflicht des Beraters und der beigezogenen Kooperationspartner gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

(5) Der UB/DV ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der UB/DV gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem UB/DV überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten können vom Auftraggeber zurückgefordert werden.

§ 11 Honoraranspruch

(1) Der UB/DV hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

(2) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört dem UB/DV gleichwohl das vereinbarte Honorar.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des UB/DV einen wichtigen Grund darstellen, so hat er Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

(4) Der UB/DV kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des UB/DV berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

(5) Abweichungen von einem dem Vertragshonorar zugrundeliegenden Zeitaufwand, die nicht vom UB/DV zu vertreten sind, werden wenn nicht anders vereinbart nach tatsächlichem Anfall berechnet.

(6) Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

(7) Wird im Rahmen eines Auftrages eine Domainreservierung, Anmietung von Webpace oder dergleichen durchgeführt, dann sind die dafür anfallenden Kosten jährlich im Voraus zu bezahlen. Im Falle einer Kündigung ist dies 3 Monate vor Beginn der nächsten Abrechnungsperiode schriftlich mitzuteilen. Die Abrechnungsperioden beginnt, sofern nicht anders vereinbart, in Abständen von jeweils 12 Monaten ausgehend vom Termin der ersten Freischaltung.

(8) Honorare verstehen sich in EURO ohne Umsatzsteuer. Angegebene Honorare gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

§ 12 Liefer- und Zahlungskonditionen

(1) Der UB/DV ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom UB/DV angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom UB/DV nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug des UB/DVs.

Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der UB/DV berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

(2) Die vom UB/DV gelegten Rechnungen sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der UB/DV berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den UB/DV. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den UB/DV, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der UB/DV berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zustellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

§ 13 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des UB/DV.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensstandort des UB/DV zuständig.